

Wahlkommission gemäß § 19 UOG
an der Universität Innsbruck
Dr. Ludwig CALL, Vorsitzender

6020, 1990-01-10

An das
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 WIEN

Betrifft GESETZENTWURF
zur Novellierung des Universitäts-Organisationsgesetzes

Datum: 12. JAN. 1990

Verteilt 12. Jan. 1990 *Rexweger*

Betrifft: Stellungnahme zum Vorschlag des BMWF zur Novellierung des Universitäts-Organisationsgesetzes

Dr. W. Call

In der Anlage erlaube ich mir, die

S T E L L U N G N A H M E

zu dem vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung vorgelegten Entwurf einer **Novellierung des Universitäts-Organisationsgesetzes** zu übermitteln, die an der Universität Innsbruck gemäß § 19 Abs.3 UOG eingerichtete **Wahlkommission** beschlossen hat. Die Stellungnahme ist auch dem Präsidium des Österreichischen Nationalrats sowie allen Mitgliedern des Wissenschaftsausschusses persönlich übermittelt worden.

Ich hoffe, daß die in der Stellungnahme gemachten Vorschläge im zu beschließenden Gesetzestext ihren Niederschlag finden werden und zeichne im Auftrag der Wahlkommission mit dem Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung

Ludwig Call

(Dr. Ludwig CALL, Vorsitzender)

Wahlkommission
der Universität
Innsbruck

Wahlkommission gemäß § 19 UOG
an der Universität Innsbruck
Dr. Ludwig CALL, Vorsitzender

6020, 1990-01-10

S T E L L U N G N A H M E

der gemäß § 19 Abs.3 UOG an der Universität Innsbruck eingerichteten Wahlkommission zu dem vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung vorgelegten Entwurf einer **Novellierung des Universitäts-Organisationsgesetzes**

Vorbemerkung: die Numerierung der Vorschläge entspricht der Systematik des vom BMWF ausgesendeten Entwurfs. Änderungen gegenüber dem Vorschlag des BMWF bzw. - bei Anfügungen - gegenüber dem derzeit geltenden Gesetzestext sind unterstrichen

9a. Dem § 19 wird folgender Abs. 13 angefügt:

"(13) Die Wahlkommission hat mit Zweidrittelmehrheit eine Wahlordnung zur genaueren Regelung der Wahlen gemäß Abs. 3 zu erlassen. Die Wahlordnung bedarf der Genehmigung des Bundesminister für Wissenschaft und Forschung und ist im Mitteilungsblatt der Universität (§ 15 Abs. 13) zu verlautbaren."

Begründung: Die in § 19 Abs. 6 bis Abs. 12 enthaltenen Bestimmungen regeln sehr viele, im Zusammenhang mit Wahlen auftretende Detailfragen nicht, obwohl dies aus Gründen der Rechtssicherheit unbedingt erforderlich ist. Die bisher an der Universität Innsbruck gepflogene Praxis, daß jede Wahlversammlung vor Beginn der Wahlhandlung einen Beschuß über die anzuwendende Wahlordnung faßt - dazu gibt es eine ausführliche Empfehlung der Wahlkommission -, ist in mehrfacher Hinsicht unbefriedigend: ein Teil der Wahlordnung regelt Vorgänge vor Beginn der Wahlversammlung, die im Nachhinein "sanktioniert" werden müssen; der Wahlversammlung können unmöglich alle Konsequenzen, die sich aus der beschlossenen Wahlordnung ergeben können, bewußt sein.

51a. § 50 Abs. 7 erster Satz lautet:

"(7) Die im Abs. 3 lit. b genannten Personengruppen haben insgesamt so viele Vertreter zu entsenden, als dem Institut Planstellen für Universitätsprofessoren zugeordnet und am Institut Gastprofessoren österreichischer Staatsbürgerschaft gemäß § 33 Abs. 5 tätig sind; ebensoviele Vertreter haben die Studierenden (Abs. 3 lit. c) zu entsenden."

Begründung: durch die Bestimmung des - nach dem Vorschlag des BMWF neu einzufügenden - § 33 Abs. 5 sind Gastprofessoren, die für das gesamte Gebiet eines wissenschaftlichen Faches für die Dauer von mindestens

vier Semestern bestellt wurden, organisationsrechtlich ordentlichen Universitätsprofessoren gleichgestellt und sind, soferne sie österreichische Staatsbürger sind, Mitglied akademischer Kollegialorgane, im konkreten Fall der Institutskonferenz. Die vorgeschlagene Einfügung stellt sicher, daß die derzeit vorhandenen Paritäten bestehen bleiben.

52a. § 63 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Vertreter der unter Abs.1 lit.b genannten Personengruppen sind in einer Versammlung der Angehörigen dieser Gruppen zu wählen (§ 19 Abs. 7). Die Zahl der Vertreter beträgt die Hälfte der Zahl der der Fakultät zugeordneten Planstellen für Universitätsprofessoren und der an der Fakultät tätigen Gastprofessoren österreichischer Staatsbürgerschaft gemäß § 33 Abs. 5. Ist die Gesamtzahl eine ungerade Zahl, so ist aufzurunden."

Begründung: siehe unter 51a, bezogen auf das Fakultätskollegium; sprachliche Präzisierung.

55a. § 76 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Zahl der Mitglieder aus dem Kreis der Universitätsassistenten und der Studierenden beträgt je die Hälfte der Zahl der Planstellen für Universitätsprofessoren und der Gastprofessoren österreichischer Staatsbürgerschaft gemäß § 33 Abs. 5. Ist die Gesamtzahl eine ungerade Zahl, so ist aufzurunden. In diesem Fall beauftragt der Dienststellenausschuß für Hochschullehrer einen Universitätsprofessor mit der Führung der zusätzlichen Stimme."

Begründung: siehe unter 51a, bezogen auf das Universitätskollegium; sprachliche Präzisierung.

61. § 106 Abs. 1 und 2 lauten:

"(1) Zum Zweck der Koordination und Unterstützung der Tätigkeit der Vertreter der im § 50 Abs. 3 lit. b genannten Personengruppen in den akademischen Kollegialorganen wird eine Bundeskonferenz des wissenschaftlichen Personals, im folgenden kurz Bundeskonferenz genannt, gebildet. Ihre Rechtsfähigkeit richtet sich nach § 2 Abs. 2 lit. a und c.

(2) Die Bundeskonferenz besteht aus zwei Vertretern der im § 50 Abs. 3 lit. b genannten Personengruppen aller Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung. Diese Vertreter sind von einer Versammlung der Mitglieder aller Fakultätskollegien gemäß § 63 Abs. 1 lit. b bzw. der Mitglieder des Universitätskollegiums gemäß § 76 Abs. 1 lit. e, f und g an der jeweiligen Universität bzw. Hochschule aus ihrer Mitte für eine Funktionsperiode von zwei Jahren zu wählen. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen, das im Falle der zeitweiligen Verhinderung des Mitgliedes das Mitglied in der Bundeskonferenz vertritt und das im Falle

des dauernden Ausscheidens des Mitgliedes an dessen Stelle als Mitglied in die Bundeskonferenz nachrückt. § 16 Abs. 9 gilt sinngemäß."

Begründung: nach derzeit geltender Rechtslage werden die Mitglieder der Bundeskonferenz von den "Mittelbauvertretern" im obersten Kollegialorgan – an der Universität Innsbruck ist das der Akademische Senat, dem sechs "Mittelbauvertreter" angehören – gewählt, d.h. von einer zugegebenermaßen sehr kleinen Gruppe. Der Vorschlag des BMWF sieht eine Wahl der Mitglieder der Bundeskonferenz durch sämtliche "Mittelbauangehörige" einer Universität vor, wobei für diese Wahl eine eigene Wahlversammlung einzuberufen wäre. An großen Universitäten ist diese Bestimmung jedenfalls völlig undurchführbar. An der Universität Innsbruck beispielsweise waren im Sommersemester 1988 insgesamt fast 1600 "Mittelbauangehörige" für die Wahl ihrer Vertreter in den Fakultätskollegien wahlberechtigt, davon gut ein Drittel Universitätsdozenten oder Lehrbeauftragte ohne Dienstverhältnis. Eine Wahlversammlung, in der alle "Mittelbauangehörigen" wahlberechtigt sind, ist unter Wahrung des in § 19 Abs. 6 zur Beschlussfähigkeit vorgesehenen Quorums von einem Viertel der Wahlberechtigten – und nur dann ist eine derartige Wahlversammlung sinnvoll – einfach nicht durchführbar. Die vorgeschlagene Regelung geht einen Mittelweg und sieht eine Wahlversammlung vor, in der alle "Mittelbauvertreter" in allen Fakultätskollegien (bzw. bei nicht in Fakultäten gegliederten Universitäten im Universitätskollegium) wahlberechtigt sind. An der Universität Innsbruck sind dies immerhin noch ca 125 Personen. Eine derartige Wahlversammlung muß ohnehin zusammenentreten, um die Mitglieder des Akademischen Senats gemäß § 72 Abs. 1 Z 1 lit. d bis f zu wählen, sodaß beide Wahlvorgänge kombiniert werden können. Wählbar sollen nicht alle "Mittelbauangehörigen" der Universität sein, sondern nur jene, die als gewählte "Mittelbauvertreter" an der Willensbildung universitärer Kollegialorgane teilnehmen.